

Newsletter:

I. Beglaubigung von Unterschriften

Per 1. Januar 2012 traten diverse Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft. Nebst Anpassungen bei den amtlichen Verfahren¹ muss gemäss Art. 24a HRegV² die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte geprüft werden. Der Nachweis der Identität kann gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung auch mittels einer Unterschriftsbeglaubigung oder in einer öffentlichen Urkunde erbracht werden, sofern diese nebst den gewohnten Angaben die Art, Nummer und das Ausgabeland des der Identifikation zu Grunde liegenden Ausweisdokumentes nennt (vgl. Art. 24b HRegV³). Somit sind inskünftig die Art, Nummer und das Ausgabeland des der Identifikation zu Grunde liegenden Ausweisdokumentes in der Beglaubigungsformel bzw. der öffentlichen Urkunde zu nennen oder stattdessen zusätzlich eine einfache Fotokopie des fraglichen Ausweisdokumentes einzureichen. Fehlen diese Angaben oder die Fotokopie, muss letztere nachgereicht werden, was eine Verzögerung der Eintragung und vermeidbare Umtriebe zur Folge hat.

II. Rückwirkendes Opting-out

Wollte eine Aktiengesellschaft, welche über keine Revisionsstelle mit einer Zulassung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde verfügte, den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erklären, musste der Verzicht ausdrücklich rückwirkend ab dem ersten Geschäftsjahr unter neuem Revisionsrecht erklärt werden. Da keine Gesellschaften ohne zugelassene Revisionsstelle mehr im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen sind, ist der Verzicht auch nicht mehr rückwirkend zu erklären. Insbesondere ist inskünftig kein Verzicht rückwirkend ab Inkrafttreten des neuen Revisionsrechts mehr möglich, zumal zwischenzeitlich 4 Jahre vergangen sind und zwingend eine Abnahme der Jahresrechnung durch die GV und demnach eine gesetzeskonforme Revision der Jahresrechnung(en) erfolgt sein muss (Art. 699 Abs. 2 i.V.m. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 731 OR).

III. Personelles

Der Handelsregisterführer-Stellvertreter, lic. iur. Roman Dolf, wird per Ende Januar 2012 seine Tätigkeit beim GIHA beenden und sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu-

¹ **Verordnungstext:** http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221_411.html

²

Art. 24 HRegV Identifikation von natürlichen Personen

1 Die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen muss auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte geprüft werden. Das Handelsregisteramt darf zur Erfassung der für die Identifikation der Person erforderlichen Angaben nach Artikel 24b eine Kopie des vorgelegten Dokuments erstellen.

2 Der Nachweis der Identität von natürlichen Personen kann auch in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Unterschriftsbeglaubigung erbracht werden, sofern diese die Angaben nach Artikel 24b enthält.

3 Verfügt eine natürliche Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte oder ist das eingereichte Dokument nicht lesbar, so kann ihre Identität auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises geprüft werden.

4 Allfällig erstellte Kopien von Ausweisdokumenten unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach den Artikeln 10–12 und werden bei den Korrespondenzakten aufbewahrt. Sie können vernichtet werden, sobald der Tagesregistereintrag über die Eintragung der natürlichen Person rechtswirksam geworden ist.

³ **Art. 24 HRegV** Angaben zur Identifikation

1 Zur Identifikation der natürlichen Personen werden auf der Grundlage des Ausweisdokumentes die folgenden Angaben im Handelsregister erfasst:

a. der Familienname;

b. gegebenenfalls der Ledigname;

c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;

d. das Geburtsdatum;

e. das Geschlecht;

f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;

g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokumentes.

2 Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:

a. allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen;

b. die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung.

3 Die Publizität dieser Angaben richtet sich nach Artikel 119 Absatz 1.

wenden. Als sein Nachfolger konnte Thomas Schmid gewonnen werden, welcher seine Tätigkeit am 1. Februar 2012 aufnehmen wird. Herr Schmid führte während 16 Jahren das Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden und war zuvor beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich tätig.